

STATUTEN

der Guuggenmusig CHNUUPESAGER Lozärn

ZWECK UND ZIEL DER GUUGGENMUSIG

§ 1.1 Die Guuggenmusig Chnuupesager hat den Zweck der aktiven Teilnahme an der LUZERNER FASNACHT, wobei auch ausserhalb der Fasnachtszeit ein gutes und freundschaftliches Verhältnis unter den Mitgliedern gepflegt wird.

§ 1.2 Die Guuggenmusig ist Mitglied der VEREINIGTEN GUUGGENMUSIGEN (VGML) von Luzern. Sie ist politisch und konfessionell neutral und bildet eine eigenständige Musig.

MITGLIEDSCHAFTEN

§ 2.1 **Aktiv-Mitglied** kann werden, wer an den Aktivitäten während eines Vereinsjahres respektive einer Fasnacht aktiv teilnimmt und mindestens 16 Jahre alt ist. Ausnahmen können von der GV bewilligt werden. Die Aktiv-Mitgliederzahl wird auf 40 festgelegt. Pausierende Mitglieder sind zur Aktiv-Mitgliederzahl hinzuzuzählen. Im Maximum darf der Bestand 45 Aktiv-Mitglieder erreichen.

§ 2.2 **Pausierendes Mitglied** kann ein Aktiv-Mitglied werden, das während einer Fasnacht nicht aktiv teilnehmen kann. Es wird gleichwohl zu allen Anlässen eingeladen und zahlt einen reduzierten Mitgliederbeitrag. Nach diesem einen Jahr muss das Mitglied entscheiden, entweder wieder aktiv zu werden oder zu den Passiven überzutreten. Es unterliegt gem. §2.1 der Mitgliederzahlbeschränkung.

§ 2.3 **Passiv-Mitglied** kann ein ehemaliges Aktiv-Mitglied werden, welches die Musig durch einen Mitgliederbeitrag weiterhin unterstützen möchte. Es wird über die Anlässe des Vereins orientiert und kann daran auch teilnehmen. Die Anzahl der Passiv-Mitglieder ist unbeschränkt.

§ 2.4 **Gönner** ist eine natürliche oder juristische Person, welche die Guuggenmusig in gemeinnütziger Weise mit einem Mindestbetrag gemäss Anhang 1 unterstützt. Die Mitgliedschaft wird für ein Jahr anerkannt.

§ 2.5 **Stimmberechtigungen der Mitglieder:**

- a) **Aktive:** Sachgeschäfte, Wahlrecht, Aufnahme von Neumitgliedern (sofern an der vorangegangenen Fasnacht aktiv), Sujet (sofern an der folgenden Fasnacht aktiv).
- b) **Pausierende:** Sachgeschäfte, Wahlrecht
- c) **Passive:** Sachgeschäfte
- d) **Gönner:** Keine Stimmberechtigung

EHRENTITEL / AUSZEICHNUNGEN

§ 3.1 **Ur-Chnuupi** wird, wer während fünf Jahren aktiv an der Fasnacht teilgenommen hat. Sie/Er wird mit einem kleinen Andenken ausgezeichnet.

§ 3.2 **Ur-Alt-Chnuupi** wird, wer während zehn Jahren als Aktiv-Mitglied an den Vereinstätigkeiten teilgenommen hat. Sie/Er wird mit einem Andenken ausgezeichnet.

§ 3.3 **Alter Sack** wird, wer während fünfzehn Jahren als aktives oder pausierendes Mitglied an den Vereinstätigkeiten teilgenommen hat. Sie/Er wird mit einem Andenken ausgezeichnet, jedoch ist es die Pflicht des alten Sackes, dieses Andenken an Fasnachtstagen mit sich zu führen. Im Weiteren wird Sie/Er Freimitglied auf Lebenszeiten, das heisst, der ordentliche Jahresbeitrag entfällt.

§ 3.4 **Grufti-Chnuupi** wird, wer während zwanzig Jahren aktiv mit der Guuggenmusig an der Fasnacht teilgenommen hat. Sie/Er wird mit einem Andenken ausgezeichnet.

STATUTEN

der Guuggenmusig CHNUUPESAGER Lozärn

§ 3.5 **Fossil-Chnuupi** wird, wer während fünfundzwanzig Jahren aktiv mit der Guuggenmusig an der Fasnacht teilgenommen hat. Sie/Er erhält ein Andenken.

§ 3.6 In die **Hall of Fame** wird aufgenommen, wer während dreissig Jahren aktiv mit der Guuggenmusig an der Fasnacht teilgenommen hat. Sie/Er erhält ein Andenken.

§ 3.7 **Ehren-Mitglied** kann ein Mitglied werden, das in verdienstvoller Weise langjährig im Dienste der Guuggenmusig stand. Diese Ehrung wird grundsätzlich nicht verlieht, solange das Mitglied noch in einem Amt tätig ist. Die Ehrung erfolgt auf Grund eines Vorschlages eines Mitgliedes.

§ 3.8 **Ehren-Chnuupi** kann eine vereinsexterne Person werden, die in einer besonderen Art die Musig unterstützt hat. Diese Auszeichnung erfolgt auf Grund eines Vorschlages des Vorstandes.

SONDERTITEL

§ 4.1 Neu eingetretene Personen werden für die Dauer ihres ersten Mitgliedschaftsjahres provisorisch aufgenommen und werden **Einräppler** genannt. Sie unterstehen während dieser Zeit nebst dem Vorstand auch dem Sparschwein, das sie betreut und führt. Bis zur GV nach der ersten aktiven Teilnahme an einer Fasnacht mit den Chnuupesager haben sich die Einräppler originell zu bewerben (Gedicht, Sketch, Gesang etc.). Über deren definitive Aufnahme in die Musig befindet die GV unter Ausschluss der Einräppler in einer geheimen Abstimmung. Die Wahl muss mit einer 2/3-Mehrheit erfolgen. Als letzte Pflicht haben die Einräppler nach der Fasnacht einen gemütlichen Abend zu organisieren, danach sind sie Chnuupesager.

§ 4.2 Für die Betreuung der Neumitglieder ist das **Sparschwein** im Amt. Es steht in engem Kontakt mit dem Vorstand und liefert diesem von Zeit zu Zeit einen Bericht über die jeweiligen Einräppler. Zudem soll das Sparschwein den Einräpplern bei Problemen und Fragen zur Seite stehen und sie nach den Interessen der Musig führen. Schliesslich hält das Sparschwein, jeweils vor der Abstimmung über die Einräppleraufnahme, ein Plädoyer als Wahlempfehlung. Die Amtsdauer endet bei eigenem Rücktritt, auf begründeten Antrag eines Mitgliedes oder wenn das Sparschwein selbst nicht mehr als Aktiv-Mitglied im Verein teilnimmt.

§ 4.3 Die **Revisoren** überprüfen einmal pro Jahr das Finanz- und Kassawesen der Musig. Sie geben jeweils an der Herbst-GV den sogenannten Revisorenbericht ab. Die Musig hat zwei Revisoren, welche nicht zugleich ein Vorstandsamt bekleiden dürfen. Die Amtsdauer endet bei eigenem Rücktritt, bei Annahme eines Amtes im Vorstand, auf begründeten Antrag eines Mitgliedes oder wenn keine Aktiv-Mitgliedschaft mehr besteht.

§ 4.4 Damit die Geschichte der Guuggenmusig Chnuupesager für die Nachwelt nicht in Vergessenheit gerät, werden Zeit- und Bilddokumente durch die **Archivaren** gesammelt und als Erinnerungswerk zusammengestellt. Das Amt kann von einem bis maximal drei Aktiv-Mitgliedern gleichzeitig ausgeübt werden. Die Amtsdauer endet bei eigenem Rücktritt, auf begründeten Antrag eines Mitgliedes oder mit dem Ende der Aktivmitgliedschaft.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 5.1 Jedes Mitglied hat den Beschlüssen der Generalversammlungen und denen des Vorstandes gewissenhaft zu folgen und die Interessen der Musig nach bester Möglichkeit zu wahren und zu fördern.

§ 5.2 Aktiv-Mitglieder und Einräppler haben die Proben und das Basteln regelmässig zu besuchen.

STATUTEN

der Guuggenmusig CHNUUPESAGER Lozärn

§ 5.3 Ein Mitgliedschaftsjahr dauert jeweils vom 1. September bis zum 31. August des darauffolgenden Jahres.

§ 5.4 Die unter den Paragraphen 2.1 bis 2.3 erwähnten Mitglieder haben ihren allfälligen Austritt schriftlich bis zum Ende des Mitgliedschaftsjahres per 31. August dem amtierenden Präsidenten mitzuteilen.

§ 5.5 Als offizielle Fasnachtstage, an denen jedes Aktiv-Mitglied dem Programm zu folgen hat, gelten: Schmutziger Donnerstag / Komischer Freitag / Rüdiger Samstag / Herrenfasnachts-Sonntag / Güdismontag / Güdisdienstag.

§ 5.6 Das Fasnachtskleid wird jeweils ein Jahr für die Vorfasnacht aufbewahrt und geht danach ins Eigentum des Mitglieds über. Nicht gebrauchte Kleider nimmt die Musig aber gerne zurück, um sie bestmöglichst zu verkaufen, zu vermieten oder zu verleihen.

§ 5.7 Die Masken werden gleich behandelt wie die Fasnachtskleider gemäss §5.6.

§ 5.8 Während der Fasnacht wird üblicherweise ein vereinseigener, dem Sujet entsprechend dekoriertes Wagen mitgeführt. Er dient als Transportmittel für Verpflegung etc., sowie als Ablagefläche für Instrumente und Masken bei Pausenhalten.

§ 5.9 Darf ein Kind in den Reihen mitspielen, so hat es auch einen angemessenen Grind zu tragen. Für die Herstellung des Grindes sind die Eltern im Zusammenhang mit dem Bastelchef zuständig. Der Kinderbeitrag erhöht sich dadurch und wird im Anhang 2 festgehalten. Alle anderen Kinder laufen nach Anweisung des Tambourmajors bei ihm, beim Wagen oder bei der Fahne.

§ 5.10 Für sämtliche gemieteten Räume wie Bastellokal / Materialraum ist ein Mietvertrag abzuschliessen (Anhang 3).

§ 5.11 Für die gemieteten Räumlichkeiten ist eine entsprechende Versicherung gegen Feuer-, Elementar-, Einbruch-, Beraubungs- und Wasserschäden und für Schäden gegenüber Dritten eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen (Anhang 4).

VORSTAND

§ 6.1 Der Vorstand hat folgende Ämter: Präsident, Tambourmajor, Kassier, Organisator, Sujetchef, Vizepräsident und Bastelchef. Die ersten fünf aufgezählten Ämter sollten immer besetzt sein, die beiden letzten Posten werden nach Bedarf und Möglichkeiten der Musig belegt. Über die Pflichten, Aufgaben und Rechte der einzelnen Ämter führt der Vorstand einen eigenen Leitfaden.

§ 6.2 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Der Vorstand wird an der Frühlings-GV jeweils bestätigt. Neu gewählt wird nur bei Rücktritt (freies Amt) oder auf begründeten Antrag.

§ 6.3 Alljährlich nach der Fasnacht findet das sogenannte Abschlussessen des Vorstandes statt. Der Vorstand hat das Recht nach eigenem Ermessen Mitglieder, welche speziellen Einsatz für die Musig geleistet haben, zu diesem Essen einzuladen. Die Vereinskasse übernimmt einen der Finanzlage angepassten Anteil der Kosten.

KASSAWESEN

§ 7.1 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Jahresbeiträgen der Mitglieder, Gönnerbeiträgen, Gagen aus Anlässen und Auftritten und aus dem Verkauf von Utensilien.

§ 7.2 Der Jahresbeitrag für Aktive, Pausierende und Passive wird an der Herbst-GV festgelegt und jeweils im Anhang 2 festgehalten.

STATUTEN

der Guuggenmusig CHNUUPESAGER Lozärn

§ 7.3 Der Stoff für das Fasnachtskleid wird ausnahmslos nur gegen Barzahlung des Jahresbeitrages vor Ort oder gegen einen entsprechenden Zahlungsbeleg ausgehändigt. Die Teilnahmepflicht beim Zuschneiden besteht in jedem Fall.

§ 7.4 Einräppler (Neumitglieder) müssen die im Anhang 1 und/oder 2 bestimmten Mindestgönnersummen bis spätestens 10 Tage vor dem Schmutzigen Donnerstag eingebracht haben. Wo dies nicht der Fall ist, wird vom Kassier die entsprechende Differenz in Rechnung gestellt. Diese ist bis allerspätstens am Schmutzigen Donnerstag zu bezahlen, ansonsten eine Teilnahme an der Fasnacht verweigert wird. Allfällige später eingehende „echte“ Gönnerbeiträge werden - bis zur maximalen Höhe dieser einbezahlten Differenz - von der Kasse wieder rückvergütet oder auf das nächste Vereinsjahr gutgeschrieben, sofern das Mitglied dies wünscht. Alle anderen Mitglieder müssen ihr Gönnersoll bis spätestens 31. März des entsprechenden Vereinsjahres beglichen haben.

§ 7.5 In speziellen Fällen kann auch eine Ratenzahlung für die oben erwähnten Fälligkeiten vereinbart werden. Der Antrag für eine solche Lösung muss aber früh genug an den Kassier gerichtet werden und wird schriftlich festgehalten und unterzeichnet. Die Abmachung ist strikte einzuhalten. Einräppler (Neumitglieder) sind von dieser Möglichkeit ausgeschlossen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 8.1 Solange fünf Aktiv-Mitglieder den Fortbestand der Musig wünschen, kann sie nicht aufgelöst werden. Die Auflösung erfolgt nur an einer GV. Bei einer allfälligen Auflösung ist das gesamte Vermögen - nach Abgeltung aller Verpflichtungen - in den Dienst der Luzerner Fasnacht zu stellen.

§ 8.2 Änderungen einzelner Artikel der Statuten können durch eine Generalversammlung mit dem absoluten Mehr der gültigen Stimmen beschlossen werden.

13. Auflage, revidiert und ergänzt an der Generalversammlung der GUUGGENMUSIG CHNUUPESAGER vom 13. Mai 2017.

Für den Vorstand:



Gabi Lipp
Präsidentin